

Anlagenbetreiberwechsel EEG-Anlage

(bspw. bei Eigentumsübergang der EEG-Anlage)

Dieses Exemplar bitte an die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zusenden

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Inbetriebsetzungsdatum:

Installierte Leistung in kWp:

Datum des Übergangs auf neuen Betreiber:

Zähler-Nummer(n):

Zählerstand/-stände zum Übergang:

Handelt es sich um einen Erbfall?

Es handelt sich um einen Erbfall. In diesem Fall sind Kopien des Erbscheins und der Sterbeurkunde beizufügen.

Es handelt sich **nicht** um einen Erbfall.

Bemerkung:

Daten des ehemaligen Anlagenbetreibers:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Daten des neuen Anlagenbetreibers:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Hiermit bestätigen wir den Anlagenbetreiberwechsel der oben aufgeführten EEG-Anlage:

Datum, Unterschrift **ehemaliger** Anlagenbetreiber*

Datum, Unterschrift **neuer** Anlagenbetreiber

*Ausnahme: Es handelt sich um einen Erbfall. In diesem Fall sind Kopien des Erbscheins und der Sterbeurkunde beizufügen

Rechnungsanschrift des neuen Anlagenbetreibers

(falls abweichend von den Angaben unter „Daten des neuen Anlagenbetreibers“):

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Bankverbindung des neuen Anlagenbetreibers:

IBAN: _____

Geldinstitut: _____ BIC: _____

Anstelle der oben aufgeführten Bankverbindung des Anlagenbetreibers soll für die Abrechnung der betreffenden Stromerzeugungsanlage die in einer Abtretungserklärung aufgeführte Bankverbindung verwendet werden. Bitte reichen Sie uns dafür die Abtretungserklärung zusammen mit diesem Dokument ein. (Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn die Ansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber an einen Dritten abgetreten werden.)

Auszahlung der Einspeisevergütung

Eine Einspeisevergütung auf der Grundlage der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann nur gezahlt werden, wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage im MaStR der BNetzA registriert ist und dem Netzbetreiber das vom Anlagenbetreiber eingereichte Inbetriebsetzungsprotokoll vollständig ausgefüllt vorliegt. Die Angaben auf diesen Meldungen müssen übereinstimmen.

Die Vergütung erfolgt auf Basis gemessener Werte. Die Abrechnung der Einspeisevergütung wird dem Anlagenbetreiber auf dem Postweg zugestellt. Wenn eine Erneuerbare-Energien-Anlage ohne Leistungsmessung betrieben wird, stellt der Netzbetreiber die Messungs- und Abrechnungsleistung als kostenlosen Service zur Verfügung. Die Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Leistungsmessung können dem Preisblatt unter <https://www.netz-duesseldorf.de/preisblaetter> entnommen werden.

Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen > 30 kWp, die nach dem 31.07.2014 in Betrieb genommen wurden und bei denen der erzeugte Strom ganz oder teilweise selbst vom Anlagenbetreiber verbraucht wird, können keine Abschläge eingestellt werden. Hier erfolgt die Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung jährlich.

Ansonsten können unterjährig Abschlagszahlungen erwünscht werden. Wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage über eine Fernauslesung verfügt, erhält der Anlagenbetreiber generell immer eine monatliche Abrechnung:

- Keine unterjährigen Abschlagszahlungen Monatliche Abschlagszahlungen*
- Es werden nachfolgende selbst berechnete Abschläge für das erste Abrechnungsjahr in Höhe von _____ Euro pro Monat erwünscht

(Betrag ohne Nachkommastellen)

* Die Abschlagshöhe für das erste Abrechnungsjahr wird auf der Basis von 900 kWh/kWp/a bei Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Volleinspeisung berechnet. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden (Überschusseinspeisung), wird hiervon ausgehend eine reduzierte Abschlagshöhe angesetzt. Bei keinen oder unvollständigen Angaben erfolgt keine Abschlagszahlung, sondern es wird automatisch eine jährliche Auszahlung der Einspeisevergütung vorgenommen (ausgenommen sind hier Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Fernauslesung - diese werden immer monatlich abgerechnet).

Der Anlagenbetreiber hat anzugeben, ob er umsatzsteuerpflichtig ist und ggf. die Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID mitzuteilen.

- Nein, ich bin nicht umsatzsteuerpflichtig
- Ja, meine Steuernummer/Umsatzsteuer-ID lautet**: _____

****Bitte beachten:** Falls zur Umsatzsteuer optiert wird, können monatliche Abschlagszahlungen erst ausgezahlt werden, sobald vom Anlagenbetreiber eine entsprechende Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID vorliegt.

Der Anlagenbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die technischen Voraussetzungen nach den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss seiner Anlage an das Netz des Netzbetreibers einhalten wird. Des Weiteren bestätigt er, dass er die vorgenannten Daten und Informationen vollständig und richtig angegeben hat.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anlagenbetreiber zudem den Erhalt der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und der datenschutzrechtlichen Bedingungen, die jeweils wesentlicher Bestandteil sind, und dass er die Allgemeinen und datenschutzrechtlichen Bedingungen zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift **neuer** Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiberwechsel EEG-Anlage

(bspw. bei Eigentumsübergang der EEG-Anlage)

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Inbetriebsetzungsdatum:

Installierte Leistung in kWp: _____

Datum des Übergangs auf neuen Betreiber: _____

Zähler-Nummer(n): _____

Zählerstand/-stände zum Übergang: _____

Handelt es sich um einen Erbfall?

Es handelt sich um einen Erbfall. In diesem Fall sind Kopien des Erbscheins und der Sterbeurkunde beizufügen.

Es handelt sich **nicht** um einen Erbfall.

Bemerkung: _____

Daten des ehemaligen Anlagenbetreibers:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Daten des neuen Anlagenbetreibers:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Hiermit bestätigen wir den Anlagenbetreiberwechsel der oben aufgeführten EEG-Anlage:

Datum, Unterschrift **ehemaliger** Anlagenbetreiber*

Datum, Unterschrift **neuer** Anlagenbetreiber

*Ausnahme: Es handelt sich um einen Erbfall. In diesem Fall sind Kopien des Erbscheins und der Sterbeurkunde beizufügen

Rechnungsanschrift des neuen Anlagenbetreibers

(falls abweichend von den Angaben unter „Daten des neuen Anlagenbetreibers“):

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung des neuen Anlagenbetreibers:

IBAN: _____

Geldinstitut: _____

BIC: _____

Anstelle der oben aufgeführten Bankverbindung des Anlagenbetreibers soll für die Abrechnung der betreffenden Stromerzeugungsanlage die in einer Abtretungserklärung aufgeführte Bankverbindung verwendet werden. Bitte reichen Sie uns dafür die Abtretungserklärung zusammen mit diesem Dokument ein. (Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn die Ansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber an einen Dritten abgetreten werden.)

Auszahlung der Einspeisevergütung

Eine Einspeisevergütung auf der Grundlage der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann nur gezahlt werden, wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage im MaStR der BNetzA registriert ist und dem Netzbetreiber das vom Anlagenbetreiber eingereichte Inbetriebsetzungsprotokoll vollständig ausgefüllt vorliegt. Die Angaben auf diesen Meldungen müssen übereinstimmen.

Die Vergütung erfolgt auf Basis gemessener Werte. Die Abrechnung der Einspeisevergütung wird dem Anlagenbetreiber auf dem Postweg zugestellt. Wenn eine Erneuerbare-Energien-Anlage ohne Leistungsmessung betrieben wird, stellt der Netzbetreiber die Messungs- und Abrechnungsleistung als kostenlosen Service zur Verfügung. Die Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Leistungsmessung können dem Preisblatt unter <https://www.netz-duesseldorf.de/preisblaetter> entnommen werden.

Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen > 30 kWp, die nach dem 31.07.2014 in Betrieb genommen wurden und bei denen der erzeugte Strom ganz oder teilweise selbst vom Anlagenbetreiber verbraucht wird, können keine Abschläge eingestellt werden. Hier erfolgt die Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung jährlich.

Ansonsten können unterjährig Abschlagszahlungen erwünscht werden. Wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage über eine Fernauslesung verfügt, erhält der Anlagenbetreiber generell immer eine monatliche Abrechnung:

- Keine unterjährigen Abschlagszahlungen Monatliche Abschlagszahlungen*
- Es werden nachfolgende selbst berechnete Abschläge für das erste Abrechnungsjahr in Höhe von _____ Euro pro Monat erwünscht

(Betrag ohne Nachkommastellen)

* Die Abschlagshöhe für das erste Abrechnungsjahr wird auf der Basis von 900 kWh/kWp/a bei Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Volleinspeisung berechnet. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden (Überschusseinspeisung), wird hiervon ausgehend eine reduzierte Abschlagshöhe angesetzt. Bei keinen oder unvollständigen Angaben erfolgt keine Abschlagszahlung, sondern es wird automatisch eine jährliche Auszahlung der Einspeisevergütung vorgenommen (ausgenommen sind hier Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Fernauslesung - diese werden immer monatlich abgerechnet).

Der Anlagenbetreiber hat anzugeben, ob er umsatzsteuerpflichtig ist und ggf. die Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID mitzuteilen.

- Nein, ich bin nicht umsatzsteuerpflichtig
- Ja, meine Steuernummer/Umsatzsteuer-ID lautet**: _____

****Bitte beachten:** Falls zur Umsatzsteuer optiert wird, können monatliche Abschlagszahlungen erst ausgezahlt werden, sobald vom Anlagenbetreiber eine entsprechende Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID vorliegt.

Der Anlagenbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die technischen Voraussetzungen nach den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss seiner Anlage an das Netz des Netzbetreibers einhalten wird. Des Weiteren bestätigt er, dass er die vorgenannten Daten und Informationen vollständig und richtig angegeben hat.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anlagenbetreiber zudem den Erhalt der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und der datenschutzrechtlichen Bedingungen, die jeweils wesentlicher Bestandteil sind, und dass er die Allgemeinen und datenschutzrechtlichen Bedingungen zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

Unterschrift **neuer** Anlagenbetreiber

1 Allgemeines

Der Anlagenbetreiber betreibt eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (im folgenden „Erneuerbare-Energien-Anlage“ genannt).

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend „EEG“ genannt – die Vorgaben der Installation, die technische Einrichtung, die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber in seiner Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 und 2 EEG erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist. Soweit diese Allgemeinen Bedingungen keine gesonderten Vereinbarungen enthalten, finden die Regelungen des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzend Anwendung.

2 Einspeisung und Einspeisungspunkt

- 2.1 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, elektrische Energie, die in seiner Erneuerbare-Energien-Anlage erzeugt wird, in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Anlagenbetreiber sichert zu, dass diese elektrische Energie ausschließlich in seiner Erneuerbare-Energien-Anlage durch die in § 3 Nr. 21 EEG genannten Energiequellen oder Grubengas erzeugt wurde.
- 2.2 Als Übergabestelle für die elektrische Energie und als Eigentumsgrenzen gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im 0,4-kV-Netz die kundenseitigen Klemmen des HAK und im 10-/25-kV-Netz bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse.
- 2.3 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Wechsel- oder Drehstrom. Die Frequenz beträgt an der Übergabestelle jeweils 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der in Anhang 1 genannten Leistung der Anlage.

3 Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlage und technische Vorgaben

- 3.1 Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers sowie den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erneuerbare-Energien-Anlage des Anlagenbetreibers müssen insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen des EEG, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auf dessen Kosten durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere die folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - Die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - Die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers,
 - Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung, wobei als Anlage die Erneuerbare-Energien-Anlage, als Kunde der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) anzusehen ist.

Die zuvor aufgeführten Regelwerke können mit Ausnahme der VDE-Regelwerke auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.netz-duesseldorf.de heruntergeladen werden. Weitere Hinweise oder Einschränkungen sind der Einspeisezusatzung zu entnehmen.

- 3.2 Jede Partei ist für die Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum bzw. Besitz stehenden Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Erneuerbare-Energien-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Erneuerbare-Energien-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit die Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen, Austausch des Wechselrichters), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

- 3.4 Der Anlagenbetreiber muss seine Erneuerbare-Energien-Anlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder andere Kundenanlagen eintreten können.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Erneuerbare-Energien-Anlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, die Trennung der Erneuerbare-Energien-Anlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- 3.6 Die Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Bedingungen entfallen, soweit und solange die Parteien durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Erneuerbare-Energien-Anlage.
- 3.7 Der Netzbetreiber ist auch nach Inbetriebnahme berechtigt, in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesen allgemeinen Bedingungen niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Anlagenbetreiber gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Anlagenbetreiber unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Anlagenbetreibers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

4 Messung

- 4.1 Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen (Zwei-Richtungszähler) eines Messstellenbetreibers erfasst, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung(en) vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Installation einer Zählerfernauslesung einzuräumen. Bei einer Anlage mit einer Leistung ab 100 kW ist der Anlagenbetreiber zum Einbau einer registrierenden Leistungsmessung verpflichtet.
- 4.3 Der Anlagenbetreiber stellt einen den Anforderungen der Regelwerke des VDE und der TAB des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung(en) und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. § 22 NAV gilt entsprechend.
- 4.4 Jede Partei kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) errichtet und betreibt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Betreiber der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 4.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung(en) oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- 4.6 Der Anlagenbetreiber hat dem, mit einem Ausweis versehenen, Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Erneuerbare-Energien-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Bedingungen, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung(en) erforderlich ist.

5 Ablesung der Messeinrichtung(en)

Die Messeinrichtung(en) entsprechend 4.1 wird (werden) vom Anlagenbetreiber oder vom Messstellenbetreiber seiner Wahl jährlich - zum Ende des Kalenderjahres - abgelesen und die Messdaten dem Netzbetreiber mitgeteilt. Bei leistungsgemessenen Erneuerbare-Energien-Anlagen hat die Mitteilung täglich per Datenfernauslesung an den Netzbetreiber zu erfolgen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischen- bzw. Kontrollablesungen zur Plausibilisierung vorzunehmen.

6 Finanzielle Förderung

6.1 Der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf finanzielle Förderung richtet sich nach den Voraussetzungen des EEG in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Die Parteien haben die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß des EEG in der jeweils gültigen Fassung zu wahren. Der Anlagenbetreiber hat insbesondere bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

7 Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers richtet sich nach den Bestimmungen des EEG und nach den Regelungen der NAV in ihren jeweils gültigen Fassungen, wobei als Anlage die Erneuerbare-Energien-Anlage, als Kunde der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) anzusehen ist. Schäden an der Erneuerbare-Energien-Anlage des Anlagenbetreibers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Anlagenbetreiber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Adresse), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, Faxnummer, Mobilfunknummer, E-Mail), Vertragsdaten (z.B. Vertragsnummer), Bankdaten (z.B. BIC, IBAN), sonstige Nachweise (z.B. Belege oder Rechnungen) und Angaben zur Erneuerbare-Energie-Anlage.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter
Stadtwerke Düsseldorf AG Datenschutz - Recht und Regulierung
Höherweg 100
40233 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@swd-ag.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO).

(Kategorien von) Empfänger/Weitergabe personenbezogener Daten/Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur dann übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke, der Einspeisung elektrischer Energie erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Eine Datenübermittlung in ein Drittland ist nicht geplant.

Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (soll heißen Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Sollte im Rahmen der Vertragsanbahnung kein Vertrag zustande kommen, werden Daten spätestens nach 6 Monaten gelöscht. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (soll heißen Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung oder dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte/Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf
Tel 0800-821 821 0 oder per Mail an feedback@netz-duesseldorf.de wenden.

Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der eingewilligten Übermittlung findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen.